

SATZUNG
der
MÄNNER VOM MORGENSTERN
Heimatbund an Elb- und Wesermündung e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Männer vom Morgenstern, Heimatbund an Elb- und Wesermündung e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Der Heimatbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Erziehung und Volksbildung,
 - die Förderung des Naturschutzes sowie
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Erforschung der Heimat an Elb- und Wesermündung, ihrer Geschichte und Natur,
 - die Pflege und den Schutz der Kultur und der Natur der Heimat,
 - die Erhaltung der niederdeutschen Sprache,
 - die Unterstützung der familienkundlichen Forschung und
 - die besondere Förderung des Schrifttums dieser Bereiche.

Der Heimatbund widmet sich diesen Aufgaben insbesondere durch Vorträge, Gastvorlesungen, Veröffentlichungen, Führungen, Lehrexkursionen, Studienfahrten und ähnlich geeignete Veranstaltungen, durch Pflege des Kontaktes zu den Massenmedien sowie zu Vereinigungen mit vergleichbarer Zielsetzung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann sich auch an anderen gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen, gemeinnützige Stiftungen gründen sowie Zustiftungen an gemeinnützige Stiftungen leisten.

§ 3
Finanzen

- (1) Den in § 2 genannten Zwecken dienen
 - das Vereinsvermögen,
 - die Beiträge der Mitglieder sowie
 - Beihilfen und sonstige Zuwendungen.
- (2) Vermögen und Gelder des Vereins sind nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - korrespondierende Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die auf Antrag vom Vorstand aufgenommen worden sind.
- (3) Der Vorstand kann nach Anhörung des Beirates Personen, von denen eine wesentliche Förderung des Vereins zu erwarten ist, zu korrespondierenden Mitgliedern, Personen, die sich um die Heimat oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten,
 - durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder die Interessen des Heimatbundes verstoßen hat.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist in der Hauptversammlung antrags- und stimmberechtigt. Das Stimmrecht setzt persönliche Anwesenheit in der Hauptversammlung voraus und ist nicht übertragbar, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich Ausnahmen vorsieht.
- (2) Juristische Personen werden durch eine von ihnen dafür bestimmte natürliche Person vertreten. Diese hat vor einer Abstimmung gegenüber dem Versammlungsleiter ihr Stimmrecht nachzuweisen.
- (3) Den Mitgliedern steht die Bibliothek des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Hauptversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Jahresbeitrags, der im ersten Quartal jeden Jahres fällig ist und durch Abbuchung vom Konto des Mitglieds zu zahlen ist. Der Vorstand kann in Einzelfällen den Beitrag aus besonderem Anlass ermäßigen. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 8 Organe

- Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
 - der Beirat und
 - die Hauptversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und deren Stellvertretern. Er kann durch Zuwahl erweitert werden.
- (2) Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, endet für ein nachgewähltes Vorstandsmitglied sein Amt mit dieser Wahlperiode.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Der erste Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des BGB. Der Schriftführer und der Schatzmeister besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Schriftführer und Schatzmeister dürfen im Innenverhältnis von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Bei verpflichtenden Rechtsgeschäften wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.
- (4) Gegenüber Geldinstituten und Finanzbehörden kann dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter Einzelvollmacht erteilt werden.

§ 10 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Er besteht aus höchstens 40 Vereinsmitgliedern, die vom Vorstand unverzüglich nach seiner Wahl für die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Er wird nach Bedarf – jedoch mindestens einmal im Jahr – vom Vorstand einberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dieses durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand beantragt. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Für ein im Laufe der Wahlperiode des Beirates gewähltes neues Beiratsmitglied endet die Amtszeit mit dem gesamten Beirat.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst vor dem 30. Juni, statt. Ihre Aufgaben sind:
 - den Vorstand zu wählen,
 - die Jahresrechnung zu billigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - jährlich zwei Rechnungsprüfer zu wählen,
 - Satzungsänderungen zu beschließen und
 - über sonstige, ihr vom Vorstand vorgetragene Angelegenheiten und über Anträge der Mitglieder zu entscheiden.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein und stellt die Tagesordnung fest. Die Einladungen zur Hauptversammlung ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung durch das Niederdeutsche Heimatblatt.
- (3) Der Vorsitzende hat binnen 2 Monaten eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Hälfte des Beirates es verlangen. Dabei ist spätestens eine Woche vor der Versammlung die Tagesordnung bekanntzumachen.
- (4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen. Auf Antrag kann durch Zuruf gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

- (5) Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dabei können abweichend vom § 6 Abs. (1) nicht anwesende Mitglieder schriftlich an der Abstimmung teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe muss bei Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen.
- (6) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 12 Veröffentlichungen

Über die Veröffentlichungen des Vereins entscheidet der Vorstand. Für die Herausgabe des Jahrbuchs und die Redaktion des Niederdeutschen Heimatblatts ernennt der Vorstand je einen Ausschuss.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und nur auf Antrag des Vorstands beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller in der Hauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend vom § 6 Abs. (1) ist die schriftliche Mitwirkung nicht anwesender Mitglieder möglich. Die schriftliche Stimmabgabe muss bei Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die **Mühlen-Stiftung der Männer vom Morgenstern**, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Heimatpflege verwenden darf.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Satzung wird durch Beschluss der Hauptversammlung und Eintragung in das Vereinsregister gültig. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 22. Mai 1976 in Cuxhaven; geändert in den Hauptversammlungen am

- 14. Mai 1977 in Bremerhaven
- 22. Juli 1978 in Bremerhaven
- 21. Juni 1980 in Wulsbüttel
- 11. Juni 1994 in Loxstedt-Nesse
- 16. Juni 2001 in Bexhövede
- 17. Juni 2006 in Stade
- 27. Juni 2015 in Altluneberg